

Liestal, 18. April 2023/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2023/140</b>
<b>Motion</b>	von Katrin Joos Reimer
Titel:	<b>Spezifizierung der Grünflächenziffer in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### Begründung

Die Motionärin ersucht den Regierungsrat, § 48 IVHB Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) zu präzisieren und dazu:

- eine minimale Grünflächenziffer für bestimmte Zonen vorzusehen sowie
- die Anrechenbarkeit bestimmter Flächen zur Grünflächenziffer nach ihrer ökologischen Gewichtung zu differenzieren.

### Ausgangslage

Die Bestimmungen der RBV entsprechen dem Konkordatstext der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welcher der Kanton Basel-Landschaft beigetreten ist. Durch den Beitritt hat sich der Kanton nicht nur verpflichtet, die vereinbarten Begriffe und Messweisen zu übernehmen, sondern darf überdies die Gesetzgebung nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzen, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen. Demnach gelten als anrechenbare Grünfläche natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen (Ziffer 8.5 in Anhang 1 der Vereinbarung).

Aus dem Motionstext geht hervor, dass die Grünflächenziffern verschiedener Gemeinden miteinander verglichen werden. Dazu ist anzumerken, dass diese zwar den Begriff «Grünflächenziffer» teilen, in vielen Fällen jedoch (noch) nicht IVHB konform sind und vielmehr den vorgenannten Gedanken des ökologischen Ausgleichs aufgreifen. Für die Gemeinden gilt seit dem Inkrafttreten der IVHB-Änderungen im kantonalen Raumplanungsrecht (am 1. Januar 2015) eine Frist von 15 Jahren zur Anpassung ihrer Vorschriften (§ 139a Raumplanungs- und Baugesetz). Sie haben bereits heute die Möglichkeit, eine Regelung der Grünflächenziffer in Übereinstimmung mit dem Begriff der IVHB vorzusehen.

### Begründung für die jetzige kantonale Regelung/Rechtslage

Die Festsetzung einer minimalen Grünflächenziffer für bestimmte Zonen wäre demnach im Grundsatz gemäss IVHB auch auf kantonaler Ebene möglich. Indes ist bei der Vornahme derartiger Regelungen nicht einzig und allein auf die IVHB abzustellen, sondern es sind weitere rechtliche Grundsätze zu berücksichtigen wie etwa die Planungshoheit der Gemeinden. Mit Blick darauf sowie sich allfällig stellenden Fragen der Eigentumsgarantie von Privaten hat der Kanton Basel-Landschaft bei der Einführung der IVHB auf eine kantonale Regelung verzichtet.

### **Antrag**

Da von einer allfälligen Einführung der Grünflächenziffer Kanton und Gemeinden gleichermaßen betroffen sowie zentrale und in diesem Zusammenhang einschlägige Rechtsgrundsätze angemessen zu beachten sind, beantragt der Regierungsrat die **Entgegennahme als Postulat**, um die verschiedenen Möglichkeiten unter anderem zusammen mit den Gemeinden prüfen zu können.

Finanzielle Folgen sind aus heutiger Sicht nicht bezifferbar.